



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Ordnungsstrafe gegen Flüchtlingsfrau

54. *Schm. E. in I. Anfrage:* Am 30. 9. 57 stellte der Kaufmann I. H. aus bei mir Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins gegen Frau F. G. in I.-Lager. Der Kaufmann fährt mit einem Kombiwagen im hiesigen Wohnlager (ein ehemaliges RAD-Lager, das jetzt von Flüchtlingen bewohnt wird) vor, um Kolonialwaren zu verkaufen. An seinem Wagen erscheint unter anderen auch Frau L. Sie verlangt beim Einkauf auch 1 Pfd. Tomaten. Sie hält H. vor, das sei kein Pfund; er sei ein unreeller Kaufmann, ein Scheißkerl, er wolle betrügen usw. Darauf die Anklage von H. Im Termin am 7. 10. erschien Frau L. nicht. In einem Brief schreibt sie: Ein Sühntermin komme für sie nicht in Frage. Herr H. könne die Sache weitergehen lassen. Sie werde dann beim Amtsgericht ihre Aussage machen. Ich gab ihr brieflich Nachricht, dass diese Entschuldigung nicht stichhaltig sei, und setzte einen 2. Termin an auf den 10. Okt. 1957 mit der Drohung, ihr bei Nichterscheinen eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen. Wieder schrieb sie, sie wolle die Sache erst von der Kriminal-Polizei prüfen lassen; an diese könne ich mich

wenden. Zum Termin kam sie nicht. Frage: Wie muss ich mich verhalten, kann ich ihr eine Ordnungsstrafe auferlegen? Kaufmann H. verlangt nur eine Zurücknahme der Beleidigung; an einer Privatklage hat er kein Interesse. Frau L. ist eine allein stehende Flüchtlingsfrau und äußerst wortreich und mit Bemerkungen manchmal schnell zur Hand. **Antwort:** Wenn Sie Frau F. L. mit der richtigen Strafandrohung nach § 39 SchO geladen haben, können Sie ihr eine Ordnungsstrafe auferlegen. Da sie auf Ihre Ladung geantwortet hat, ist ohne weiteres erwiesen, dass sie die Ladung erhalten hat. Hoffentlich haben Sie den richtigen Ladungsvordruck (Z 254 von Carl Heymanns Verlag) verwendet. Zweifelhaft wird vielleicht sein, ob die Ordnungsstrafe von Frau L. beigetrieben werden kann. Wenn sie als allein stehende Flüchtlingsfrau in einem Lager lebt, ist wohl anzunehmen, dass sie weder ein über die Wohlfahrtsunterstützung hinausgehendes Einkommen noch pfändbares Vermögen hat. In Freiheitsstrafe kann die Ordnungsstrafe leider nicht umgewandelt werden.

Entbindung des Schs. von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

55. *Schm. M. F. in E. Anfrage:* Nach § 2 der GeschAnw. bin ich über alles, was mir bei der Ausübung meines

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amtes von den Parteien zur Kenntnis gebracht wird, zu unverbrüchlichem Stillschweigen verpflichtet. Wenn ich nun in einer Privatklagesache, bei der ich in dem der Klage vorausgegangenen Sühneverfahren als Schm. tätig gewesen bin, von einer der Parteien als Zeuge benannt werde, so darf ich nur dann aussagen, wenn die Aufsichtsbehörde meine Vernehmung genehmigt hat. Nun werden mir hin und wieder von der einen oder anderen Partei im Vertrauen Angaben gemacht und Sachen zur Kenntnis gebracht mit dem Erwähnen, hiervon keinen Gebrauch zu machen und darüber zu schweigen. Wenn ich nun in einem Privatklageverfahren, bei dem ich in dem der Klage vorausgegangenen Sühneverfahren als Schm. tätig war, von einer Partei als Zeuge benannt werde und die Aufsichtsbehörde meine Vernehmung genehmigt, bin ich dann zur Aussage verpflichtet (d. h. lud ich dann aussagen) oder kann ich die Aussage, auf Grund meiner Verpflichtung zum Schweigen, verweigern? **Antwort:** Wenn und soweit die Aufsichtsbehörde den Schm. von seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbindet, entfällt die Pflicht zum Schweigen. Der Schm. hat dann ebenso Auskunft zu geben, wie jeder andere Zeuge. Wieweit die Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde reicht, lässt sich im Einzelfalle nur danach beurteilen, wegen welcher Frage das Privatklagegericht — das die Genehmi-

gung des Aufsichtsrichters eingeholt hat — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erbeten hat und was der Aufsichtsrichter daraufhin in seiner Genehmigungsverfügung geantwortet hat. Hat der Aufsichtsrichter verfügt, der Schur. habe darüber Auskunft zu geben, was sich in einer bestimmten Sühnesache zugetragen habe, so hat der Schm. ohne Rücksicht auf irgendwelche Schweigezusagen, die er der einen oder anderen Partei gegeben hat, Auskunft zu geben, soweit er dazu noch imstande ist. d. h. soweit seine Erinnerung reicht. Schweigezusagen, die der Schm. in seiner dienstlichen Eigenschaft gibt, können nichts anderes besagen als das, was bereits seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit beinhaltet. Wird er von seiner Amtsverschwiegenheit entbunden, so auch von der Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten, wegen deren er noch eine besondere Verpflichtung eingegangen ist, sie vertraulich zu behandeln. Solche Zusagen zu geben, sollte der Schm. grundsätzlich ablehnen, und wenn sie von ihm verlangt werden, darauf hinweisen, dass er auch ohne solche ausdrückliche Zusage zu strengster Verschwiegenheit über alles das verpflichtet ist, was ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertraut wird.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Halten von Hunden in Mietwohnungen

56. *Schm. F. M. in O.* **Anfrage:** Zu mir kam der Vermieter A. und klagte gegen den Mieter F. F. hat sich — obwohl im Mietvertrag steht, dass Halten von Hunden in der Mietwohnung nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig ist, — ohne zu fragen, einen Terrierhund angeschafft, der ein böser Kläffer zu sein scheint und mehrfach auch schon andere Hausbewohner angefallen hat. Trotz schriftlicher Aufforderung hat F. den Hund nicht abgeschafft. Letzthin ist es dieserhalb auch zu mündlichen Auseinandersetzungen gekommen, bei denen F. den A. als „Lump“ und „schmutziger Hausagrariert“ bezeichnet und ihn mit Ohrfeigen bedroht hat. A. will wegen dieser Beleidigung klagen und fragt gleichzeitig an, ob er dem F. nicht wegen seiner Verletzung des Mietvertrages die Wohnung kündigen könne. **Antwort:** Wenn, wie Sie schreiben, der zwischen A. und F. geschlossene Mietvertrag die Bestimmung enthält, Hunde dürften nur mit Genehmigung des Vermieters gehalten werden, so bedeutet es eine Verletzung dieses Mietvertrages, wenn F. sich über dieses Verbot des Vertrages hinweggesetzt und sich ohne vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des A. einen Hund angeschafft hat. Schon diese Verletzung des Mietvertrages

würde den A. berechtigen, den Mietvertrag zu kündigen, und die Gerichte würden daraufhin aller Wahrscheinlichkeit nach den F. zur Räumung der Wohnung verurteilen. Nach feststehender Rechtsprechung richtet sich das Recht zur Hundehaltung ausschließlich nach dem Mietvertrag, und es gibt keinerlei Handhabe im sonstigen Recht, insbesondere auch nicht im Grundgesetz, die einen Mieter berechtigen könnte, sich über das Verbot des Mietvertrages hinwegzusetzen. In Ihrem Falle kommt hinzu, dass es sich bei dem Hunde des F., wie Sie selbst schreiben, um einen bösartigen Kläffer zu handeln scheint, der andere Hausbewohner durch Kläffen und Beißen belästigt, ja sogar gefährdet. Darin läge in Ihrem Fall ein weiterer Grund, der das Verlangen des A., den Mietvertrag aufzuheben, rechtfertigen würde. Denn die Hundehaltung wäre solchenfalls auch als erhebliche Belästigung aufzufassen. Dass die von F. dem Hauswirt gegenüber ausgesprochenen Beleidigungen strafbar sind und auch nicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt werden könnten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das durch den von ihm selbst geschlossenen Mietvertrag missbilligte Interesse des F. an der Haltung des Hundes ist kein „berechtigtes“, sondern ein rechtswidriges Interesse. Übrigens können auch beleidigende Werturteile und

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 3/5

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Formalbeleidigungen, wie sie F. hier gebraucht hat, niemals durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt werden. Bestreben des Schs. wird in diesem Falle sein müssen, den eigentlichen Grund der Differenzen — die unbefugte Hundehaltung — zu bereinigen. Wenn es gelingt, den F. zur Aufgabe seines vertragswidrigen Verhaltens zu veranlassen (und das sollte bei der Eindeutigkeit der insoweit bestehenden Rechtslage zu erreichen sein), so wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch erreichen lassen, einerseits den A. zu einem Verzicht auf Privatklage (bei angemessener Entschuldigung des F.) zu bewegen, andererseits den A. zu bewegen, davon abzusehen, wegen der Vertragsverletzung des F. auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen.

Sind die Einkünfte des Schs. an Gebühren und Schreibgebühren auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen?

57. *Schm. H. Sp. in F.* **Anfrage:** Ich bin Schm. der Gemeinde F. Seit 1. 10. 1957 bin ich arbeitslos und beziehe Arbeitslosenunterstützung. Das Arbeitsamt verlangt von mir Angaben darüber, in welcher Höhe mir Gebühren aus meiner SchsTätigkeit zufallen. Nach den Bestimmungen kann ich wöchentlich DM 9,00 in

nebenberuflicher Tätigkeit verdienen, ohne dass deswegen eine Kürzung der Unterstützung eintritt. Nach meiner Meinung sind diese Gebühren Einkünfte, die meine Unterstützung nicht mindern könnten. Ich stelle auf meine Kosten Sprechzimmer, Heizung, Licht usw. (eine Sprechzimmervergütung erhalte ich nicht). Meine Gebühren liegen pro Jahr bei etwa 80,00 - 100,00 DM. Im Großen und Ganzen könnte ich die Termine so legen, dass ich pro Woche nicht über 9,00 DM an Gebühren erhalte. Ich habe aber noch andere nebenberufliche Einkünfte, die hart an der Grenze von wöchentlich 9,00 DM liegen, so dass ich an meiner Arbeitslosenunterstützung regelmäßig eine Kürzung meiner SchsGebühren hinnehmen müsste, obwohl die SchsGebühren überhaupt nach Abzug meiner Kosten keine Einkünfte darstellen. Ist das Arbeitsamt berechtigt, mir die SchsGebühren auf meine Unterstützung anzurechnen? **Antwort:** Die Gebührenanteile, die der Schm. nach Abrechnung mit der Gemeinde erhält, sind nicht als Entgelt für die amtliche Tätigkeit des Schs. gedacht. Sie sollen ihn nicht für seine auf das Amt verwendete Arbeit bezahlen, sondern sollen ihm eine Entschädigung für seinen dienstlichen Aufwand gewähren. Sie sind Aufwandsentschädigung, nicht „Arbeitslohn“. Und dasselbe gilt für die Schreibgebühren. Wir würden es unter diesen Umständen nicht für

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gerechtfertigt halten, wenn Ihnen das Arbeitsamt mit Rücksicht auf diese sehr geringfügigen Entschädigungen etwas an der Arbeitslosenunterstützung kürzen würde. Das SchsAmt ist auch nach Einführung dieser geringen Aufwandsentschädigungen ein „Ehrenamt“ geblieben und nicht zu einer gewinnbringenden Beschäftigung geworden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.